

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Frau Wahl

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1956/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zulässigkeit von Infoscreens/ Leuchtkästen im Rahmen der Werbesatzung; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

meiner Beantwortung Ihrer Anfrage, stelle ich nachfolgenden Hinweis voran:

Zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der RBL Media GmbH besteht ein Außenwerbevertrag, wonach die RBL Media GmbH (RBL) berechtigt und verpflichtet ist, unter anderem in der Altstadt und angrenzenden Straßenzügen bis zu 20 Stadtinformationsanlagen in Form von City-Light-Postern (CLPs) zu errichten. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2032 und wurde vom Stadtrat beschlossen.

Mit der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2016 zur *Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung)* wurde § 4 Nr. 1.1 der Werbesatzung neu gefasst: Hier-nach gilt die Werbesatzung nicht für Fremdwerbung, jedoch „... *an festen freistehenden Stadtkulturinformationsanlagen (einseitig mit Kulturinformationen belegt) in Form von City-Light-Vitrinen bzw. -Säulen*“.

Da präzisierende Angaben in der Anfrage fehlen, geht die Verwaltung davon aus, dass es sich bei den in der Anfrage aufgeführten Leuchtkästen um die City-Light-Vitrinen auf dem Anger (entlang der Hauptpost und vor der Filiale der Drogeriekette dm) handelt. Der Stellungnahme liegt diese Annahme zu Grunde.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Aufgrund welcher Anordnung wurden erstmals die drei Infoscreens/ Leuchtkästen beauftragt und durch welches Amt wurden diese wann genehmigt?**

Nach intensiver Standortsuche mit Vor-Ort-Begehungen unter Einbeziehung aller beteiligten Ämter haben sich die aktuellen Standorte ergeben. Diese wurden anschließend vom Werbepartner RBL beantragt und formal rechtmäßig

Seite 1 von 2

baugenehmigt. Die Baugenehmigung der Anlagen erfolgte durch das Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt in den Jahren 2019 und 2020 (mit entsprechenden Verlängerungen).

2. Wann werden die Leuchtkästen abgebaut, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen?

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Hinweise wurden die CLPs legal durch RBL errichtet. Die Baugenehmigung enthält keine Befristungen.

3. Was hat die Beauftragung und Aufstellung der Leuchtkästen gekostet?

Die Stadtinformationsanlagen wurden vollständig vom Werbepartner RBL finanziert und verbleiben in dessen Eigentum. Auch der Aufbau, die Stromanschlüsse sowie alle genehmigungsseitigen Kosten und Gebühren wurden von RBL getragen. Somit sind der Stadt hierfür keine Kosten entstanden. Im Gegenteil: Die Stadt hat vertraglich zugesichert das Recht, kostenfrei und umfangreich Stadt- und Kulturinformationen über diese Anlagen auszuspielen, womit hier sogar noch ein Mehrwert für die Stadt entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn